

Zahl: 120-220V 19/2025

Betrifft: **Arbeiten auf bzw. neben der Straße (Baumeisterarbeiten für die Herstellung der Wasserversorgung) auf bzw. neben Gemeindestraßen (öffentliches Gut) im Gemeindegebiet von Kleblach-Lind (Parzellen 1353 und 143/13, je KG Blaßnig) - Kleblacher Begleitweg mit Abzweigung  
– vorübergehende Verkehrsmaßnahmen**

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Kleblach-Lind verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1a und 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf bzw. neben der Straße (Baumeisterarbeiten für die Herstellung der Wasserversorgung) auf bzw. neben Gemeindestraßen (öffentliches Gut) im Gemeindegebiet von Kleblach-Lind (Parzellen 1353 und 143/13, je KG Blaßnig) vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

### §1

Für die **Sperre eines Teilbereiches der Verbindungsstraße "Kleblacher Begleitweg mit Abzweigung" in Kleblach** (GSt. 1353 und 143/13, je KG 73403 Blaßnig) infolge von Arbeiten auf bzw. neben der Straße (Baumeisterarbeiten für die Herstellung der Wasserversorgung) **im Zeitraum von 14.04.2025 bis 16.05.2025** wird für den Baustellenbereich im gegenständlichen Teilbereich der Verbindungsstraße "Kleblacher Begleitweg mit Abzweigung" in Kleblach vom FF-Übungsplatz (Höhe GSt. 151, KG Blaßnig) bis zum Kreuzungsbereich (Höhe Grundstück 1354, KG Blaßnig) lt. beiliegendem Lageplan ein **Fahrverbot für alle Fahrzeuge** verordnet (Ausgenommen Einsatzfahrzeuge).

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 1. leg. cit. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit der Zusatztafel „Ausgenommen Einsatzfahrzeuge“ sowie Scherengitter sind vor dem Baustellenbereich im ggst. Teilbereich der Verbindungsstraße "Kleblacher Begleitweg mit Abzweigung" in Kleblach vom FF-Übungsplatz (Höhe GSt. 151, KG Blaßnig) bis zum Kreuzungsbereich (Höhe Grundstück 1354, KG Blaßnig) anzubringen. Zusätzlich sind Hinweisschilder auf der ggst. Verbindungsstraße auf Höhe des FF-Übungsplatzes (GSt. 151, KG 73403 Blaßnig) und beim Kreuzungsbereich (Höhe Grundstück 1354, KG 73403 Blaßnig) lt. Lageplan aufzustellen.

### §2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

### §3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Kleblach-Lind, am 09.04.2025



Der Bürgermeister

Manfred Fleißner

Amtstafel und Homepage der Gemeinde Kleblach-Lind

Angeschlagen am: 14.04.2025



Abgenommen am: 19.05.2025

Erstellt am: 11.04.2025 von:

Maßstab: 1:5000

